



Mittwoch, 25. August 2021

Kinder zwischen 8 und 12 Jahren
Ausflug ins Naturkundemuseum
nach Karlsruhe!

Dorthin werden wir mit
öffentlichen Verkehrsmitteln
fahren. Bitte nehmt ein
Rucksackvesper und Getränke mit.
Weitere Informationen
(Abfahrtszeit und Ort) folgen.
Veranstalter: **BUND Heckengäu**
Simone Reusch ☎ **5152**



Schaschlik „to go“

am Sonntag den 29.08.21

von 11.30 - 16.00 Uhr

bieten wir Ihnen selbstgemachten Schaschlik mit Brötchen in der

Alten Kelter Mönsheim

Solange Vorrat reicht



Das Forum Energie und Umwelt Mönsheim stellt sich im Rahmen der
Energiewendetage 2021 mit Infoständen vor. Wir möchten sie über dringend
notwendige Maßnahmen zur CO2-Einsparung informieren. Alle können einen
Beitrag leisten. Halten sie sich den Termin frei und kommen sie vorbei!

Samstag 18.9.2021 10.30 - 16 Uhr

Alte Kelter Marktplatz, Mönsheim



Samstag, 11. September Kelter Mönsheim

Beachten Sie bitte die aktuell gültigen Corona-Regelungen!
Karten müssen möglichst per Mail reserviert werden: moki.ludwigsburg@gmx.de
Restkarten an der Tages-/Abendkasse

um 15.30 Uhr Eintritt: Euro 6,--

Die Croods – Alles auf Anfang

96 Min., FSK: ohne Altersb., empf. ab 8
Die chaotische Truppe um Familienober-
haupt Grug macht sich auf den Weg, ein
neues und vor allem sicheres Zuhause zu
finden. Als sie versteckt hinter hohen
Mauern ein idyllisches Paradies
entdecken, scheinen alle ihre Probleme
gelöst. Es gibt nur ein klitzekleines
Problem - Familie Bessermann wohnt
schon dort!

**Ein großes prähistorisches Abenteuer
voller Spaß und Spannung.**



um 18.00 Uhr und um 20.30 Uhr

Eintritt: Euro 7,--

Kaiserschmarrn Drama

96 Min., FSK: ab 12 J., empf. ab 14 J.
Die Idylle des niederbayerischen
Provinzpolizisten Franz Eberhofer ist in
Gefahr. Das liegt weniger daran, dass das
dorfbekannte Webcam-Girl ermordet
wurde. Ausgerechnet jetzt sitzt sein stets
hilfreicher Co-Ermittler Rudi nach einem
Unfall im Rollstuhl. Und Dauerfreundin
Susi hat sich mit dem Bruder verbündet.
Sie wollen ein Doppelfamilienhaus
errichten - mit Gemeinschaftssauna. Um
dort dann auf Großfamilie zu machen.
Das alles passt dem Franz so ganz und gar
nicht in den Kram...

**Eine großartige Komödie mit den allseits
bekannten DarstellerInnen.**



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde 71297 Mönsheim

wird in der Zeit **vom 6. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten – bitte wegen Covid-19 vorher einen Termin vereinbaren – im Rathaus Mönsheim, Bürgerbüro (barrierefrei), Schulstraße 2, 71297 Mönsheim,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr im Rathaus Mönsheim, Bürgerbüro (barrierefrei), Schulstraße 2, 71297 Mönsheim**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 279 Pforzheim

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mönsheim, den 19. August 2021

Bürgermeisteramt Mönsheim
Rathaus



Thomas Fritsch
Bürgermeister



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 14.08.2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel, Verfahren

Die aufgrund dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Belastung des Gesundheitswesens (Auslastung der Intensivbetten, AIB), der Sieben-Tage-Inzidenz, der Impfquote und der Anzahl schwerer Krankheitsverläufe (Hospitalisierungen) getroffenen Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Für Fälle eines hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen behält sich die Landesregierung vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen; Grundlage hierfür ist die Risikobewertung und Prognose des Landesgesundheitsamtes zur Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der in Satz 1 genannten Parameter. Die Landesregierung wird darauf aufbauend die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen erneut überprüfen.

§ 2

Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

§ 3

Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
 1. im privaten Bereich,
 2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
 3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 5. isofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 6. iein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- (3) in Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANZ AT 28. Juni 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 4

Immunisierte Personen

- (1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.
- (2) im Sinne des Absatz 1 ist
 1. ieine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BANZ AT 8. Mai 2021 V1) ist, und

2. ieine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

§ 5

Nicht-immunisierte Personen

- (1) iEine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.
- (2) iAls getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die
 1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
 2. Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- (3) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der
 1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
 2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BANZ AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.
 Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

§ 6

Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

§ 7

Hygienekonzept

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere
 1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
 4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum

und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.
- (4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, sofern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 9

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen zulässig.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen sind zulässig. Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen und Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig.
- (2) Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien
 1. ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder
 2. bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (3) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist bei Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen oder Besuchern übersteigen, das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind Teilnehmende an
 1. Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen,
 2. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen,
 3. Veranstaltungen im Bereich der Leistungen und Maßnahmen nach § 16 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und

Jugendhilfe (SGB VIII), der Frühen Hilfen nach Maßgabe der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden, und

4. Veranstaltungen aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen.
- (5) Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitarbeitende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende, die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Datenverarbeitung nicht erforderlich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen.
- (7) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Bundestagswahl und gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl gelten die Abätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen.
- (3) Im Wahlgebäude muss von allen Personen eine medizinische Maske getragen werden.
Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit dieser Daten berechtigt; die

- Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete oder Verpflichteter;
2. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
 - (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
 - (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben eine medizinische Maske zu tragen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
 - (7) Zur Teilnahme an der Bundestagswahl sind Wählerinnen und Wähler von gegebenenfalls bestehenden Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.
 - (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattfindende Wahlen und Abstimmungen.

§ 12

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, sind zulässig. Die zuständigen Behörden können Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen.
- (2) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 13

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.
- (2) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 14

Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

- (1) Der Betrieb von
 1. Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Messen, Ausstellungen und Kongressen,

3. Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang,
4. Saunen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich; dies gilt auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport.
- (2) Der Betrieb von Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- (3) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
- (4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich.

§ 15

Außerschulische, berufliche und akademische Bildung

- (1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu solchen Angeboten in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- (2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen und Veranstaltungen des Studienbetriebs nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulabildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird.
- (3) Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, die Landesfeuerwehrschule sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen. Den Zeitpunkt und die Organisation durchzuführender Testungen bestimmt die Schulleitung. Der Zutritt ist für nicht-immunisierte Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises zulässig. Der Testnachweis gilt als erbracht, wenn die betroffene Person an der Testung teilgenommen hat und negativ getestet wurde;

dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird. Der Nachweis muss

1. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen,
2. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, oder
3. für das Betreten durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt, nicht erbracht werden. Für Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Personen ohne Nachweis von den übrigen Prüfungsteilnehmern vorzunehmen.
- (4) Wer Angebote der außerschulischen, beruflichen und akademischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 16

Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

- (1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.
- (2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig; für nichtimmunisierte externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.
- (3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen.
- (4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich.

§ 17

Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- (1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist zulässig.
- (2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.
- (3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen haben eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 18

Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

- (1) Die nicht-immunisierten Beschäftigten von
 1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln,

mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und

2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als zehn Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften, haben vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Testnachweis zu erbringen. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Testnachweise sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber. In landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht außerhalb von geschlossenen Räumen.
- (2) Wer eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Abweichend von § 7 Absatz 2 ist das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber hat eine Datenverarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten.

Teil 3 – Schlussvorschriften

§ 19

Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben

- (1) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen unberührt.
- (2) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.
- (3) Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modellvorhaben zulassen. Soweit sich Modellvorhaben nach Bewertung des Sozialministeriums bewährt haben, kann dieses weitere vergleichbare Vorhaben auf Antrag zulassen.

§ 20

Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
 1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
 2. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen und zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festgelegt werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII, der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Justizministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung
1. für den Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. für den Betrieb von Bädern einschließlich Saunen und Bädern mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. für den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen und ähnlichen Einrichtungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 21

„Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

§ 22

Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 oder § 11 Absatz 3 keine medizinische Maske trägt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Impf oder Genesenennachweises betritt,
3. entgegen § 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder keine Auskunft über die Umsetzung erteilt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht ausschließt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten macht oder sich außerhalb der zulässigen Zeiträume im Wahlgebäude aufhält,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt,
8. entgegen § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises betritt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 das Hygienekonzept nicht vorlegt oder nicht umgehend anpasst,
10. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung durchführt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
11. entgegen § 11 Absatz 5 sich Zutritt zum Wahlgebäude verschafft,
12. entgegen § 14 Absatz 4 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung oder eine Einrichtung des Verkehrswesens betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
13. entgegen § 16 Absatz 4 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
14. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen, oder einen Betrieb zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen betreibt, ohne eine Datenverarbeitung durchzuführen,
15. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 als Betreiber keine Testungen finanziert oder organisiert,
16. entgegen § 18 Absatz 2 ein Hygienekonzept nicht erstellt, nicht vorlegt, nicht umgehend anpasst oder nicht durchführt,

17. entgegen § 18 Absatz 4 eine Datenverarbeitung nicht durchführt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GBl. S. 665) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273, ber. S. 339), die durch Verordnung vom 19. März 2021 (GBl. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBl. S. 417) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 501) geändert worden ist, oder die aufgrund der Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665), erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. September 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 14.08.2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Schopper
Walker
Lucha
Hermann
Hoogvliet

Dr. Bayaz
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Gentges
Hauk
Bosch

Amtliches



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bücherschrank

Die Öffnungszeiten sind: Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Ferienzeit ist Lesezeit. Decken Sie sich mit Lesestoff ein.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 20. August** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es kann immer nur 1 Fahrgast befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf-Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihres Alters oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Am Donnerstag 2. September 2021 findet um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

Natürlich hat Ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und wir werden die Regeln der aktuellen Corona-Verordnung einhalten.

Bitte bringen Sie einen Mund-und-Nasenschutz mit und tragen ihn bis Sie Platz genommen haben.

Es gibt das schwäbische Nationalgericht: Linsen und Spätzle mit Saitenwürstchen.

Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Mesamer Tausendfüßler

Am 24. August 2021

Wir treffen uns am Rathaus um 13.30 Uhr und fahren nach Wurmberg zum PP Steinernes Kreuz.

Von da aus geht es durch Neubärental zur „abenteuerlichen Kirnbachbrücke“, anschließend geht es bergauf zur „Chartaque“. Der Weg führt uns dann zur Heuweghütte und um die ehemalige Nike-Raketenstation.

Dann geht es zurück zum PP wo jeder entscheiden kann ob er dort spontan im Restaurant einkehren will.

Ich werde uns ankündigen, aber keine Reservierung vornehmen. Bitte anmelden bis 23. August und wir werden die Regeln der aktuellen Corona-Verordnung einhalten.

Mesamer Sommertüte

Wie in der Tüte versprochen veröffentlichen wir die Lösungen der Rätsel im Mitteilungsblatt

Bei der kleinen Weltreise lautet das Lösungswort: TRAUMURLAUB. Beim Puzzle lautet die Lösung: ES WERDEN WIEDER ZEITEN KOMMEN IN DENEN DAS EINZIGE ANSTECKENDE DAS LACHEN IST:

Bucheleggruppe/ Spazierganggruppe

Sich regen bringt Segen, sagt schon ein bekanntes altes Sprichwort. Und es ist nie zu spät, damit anzufangen! Wussten Sie, dass sich Ihr ganzes Befinden spürbar verbessert, sobald Sie wieder aktiver werden? Denn Ihr Herz-Kreislauf-System und das, was man „Bewegungsapparat“ nennt (also Muskulatur, Knochen und Bänder) besitzen in jedem Lebensalter die wunderbare Fähigkeit, neue Kraft und Ausdauer aufzubauen.

Herzliche Einladung zur gemeinsamen Bewegungsrunde.

Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Start: immer dienstags am Parkplatz vom Sportplatz

und immer mittwochs vor dem Rathaus

Uhrzeit: 9 Uhr

Dauer: ca. 1-1,5 Stunden

Vorschau:

24. August Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs

27. August Einkaufsfahrt

2. September offener Mittagstisch

3. September Einkaufsfahrt

10. September Einkaufsfahrt

15. September offener Mittagstisch

17. September Einkaufsfahrt

21. September Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs

24. September Einkaufsfahrt

30. September offener Mittagstisch



Forum für Energie und Umwelt

Obstbaumaktion 2021 „dranbleiben!“

Jetzt bis zum 25.9. bestellen!

Vier Jahre nach der LEADER Streuobstpflanzaktion 2017 möchte das Forum Energie und Umwelt, der BUND Heckengäu und der OGV Mönsheim für Interessierte wieder die Möglichkeit geben, über eine Sammelbestellung Obstbäume zu kaufen.

Angeboten werden die Bäume für **29,50 Euro pro Hochstamm** und für **27,50 Euro pro Halbstamm** inklusive Pfahl, Wühlm- ausgitter, Drahtseil und Strick. Die Bestellung kann bis zum **25.09.2021** erfolgen; die **Ausgabe der Bäume erfolgt dann am Samstag den 13.11.2021** von 9 bis 11 Uhr am Freibadparkplatz. Für Bäume, die auf der Gemarkung Mönsheim gepflanzt werden, können sie eine Förderung durch die Gemeinde beantragen. Sie beträgt 25 € je Baum, wobei pro Jahr maximal 10 Bäume je Antragsteller gefördert werden. Antragsformulare finden sie auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim.

Weitere Informationen gibt es bei Joachim Baumgärtner Tel. 5928 oder [jobaumgaertner\(at\)gmx.de](mailto:jobaumgaertner(at)gmx.de)



Freizeit, Bildung & Kultur

Volkshochschule Mönsheim



Schirmherr: Bürgermeister Thomas Fritsch

Örtliche Leitung: Hilde Schetetzka

Telefon: 07044/915482

E-Mail: moensheim@vhs-pforzheim.de

Kursinformation bei der örtlichen Leitung

Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de

oder Telefon 07231/3800-0

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, siehe vhs-Homepage.

Gesundheit

Rückenfit

Bianca Staudacher

Beginn: Dienstag, 14.09.2021

12 Termine, Di., 18:30 - 19:30 Uhr

Alte Kelter Mönsheim, Marktplatz

Gebühr 65,00 €

Kursnummer 212-8701

Die Mobilisation der Wirbelsäule, die gute Haltung und Kräftigung der Rücken-, Bauch- und Rumpfmuskulatur stehen hier im Mittelpunkt. Nach kurzem Aufwärmtraining folgen gezielte Übungen zur Kräftigung und Körperwahrnehmung, um Rückenbeschwerden und Verspannungen vorzubeugen. Mit dem eigenen Gewicht oder kleinen Hilfsgeräten, wie z. B. Pezziball, Flexibar oder Therabändern werden die Übungen abwechslungsreich. Dehnung, Stretching und Entspannung runden den Kurs ab.

Mitbringen: Isomatte, Handtuch, dicke Socken, Getränk.

Bitte auf dem Gelände und im Gebäude des Veranstaltungsortes Mund-Nasen-Schutz tragen.

Rückenfit

Bianca Staudacher

Beginn: Dienstag, 14.09.2021

12 Termine, Di., 19:45 - 20:45 Uhr

Alte Kelter Mönsheim, Marktplatz

Gebühr 65,00 €

Kursnummer 212-8702

Die Mobilisation der Wirbelsäule, die gute Haltung und Kräftigung der Rücken-, Bauch- und Rumpfmuskulatur stehen hier im Mittelpunkt. Nach kurzem Aufwärmtraining folgen gezielte Übungen zur Kräftigung und Körperwahrnehmung, um Rückenbeschwerden und Verspannungen vorzubeugen. Mit dem eigenen Gewicht oder kleinen Hilfsgeräten, wie z. B. Pezziball, Flexibar oder Therabändern werden die Übungen abwechslungsreich. Dehnung, Stretching und Entspannung runden den Kurs ab.

Mitbringen: Isomatte, Handtuch, dicke Socken, Getränk.

Bitte auf dem Gelände und im Gebäude des Veranstaltungsortes Mund-Nasen-Schutz tragen.

Feuerwehr**Freiwillige Feuerwehr****Übung Einheit 1**

Die Einheit 1 trifft sich am Freitag, 20. August um 19.30 Uhr zur Übung im Feuerwehrhaus.

Unsere Zugführer streiken nie!

Sie sind – wie das ganze Team Ihrer Freiwilligen Feuerwehr Mönsheim – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr für Sie und Ihre Sicherheit da – selbstverständlich auch jetzt während der Sommerferienzeit!



Foto: FW Mönsheim

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien

Weil der Stadt GmbH & Co. KG,

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Str. 20,

Telefon 07033 525-0,

www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Kindergärten**Naturkindergarten Mönsheim**

Der Juli war sehr verregnet. Aber auch davon ließen wir Waldwichtel uns nicht abschrecken. Sehr kreativ wandelten wir eine extra große Pfütze in eine Schokoladenmanufaktur um und produzierten die köstlichsten Pralinen und Schokokuchen aus dem feinen Mönsheimer Spezialmatsch. Parallel dazu boten wir 5-Sterne-Burger an, sogar in vegetarischen und veganen Variationen. Cheeseburger mit feinem Rinderhack waren selbstverständlich auch dabei.

Wir Waldwichtel konnten uns außerdem davon überzeugen, dass der Paulinensee als Hochwasserauffangbecken hält, was er verspricht. Wir waren sehr erstaunt, dass wir den See nicht mehr umrunden konnten und selbst Bänke und Tische vom Wasser bedeckt wurden. Dafür beobachteten wir viel Getier und kleinste Babyentchen, wie sie auf dem See umherschwammen und sich die Mama um sie kümmerte. Es war lustig zuzusehen, wie sie Blätter fraßen und das Köpfchen immer wieder unter Wasser steckten.

Insgesamt stellten wir fest, dass so ein Regen eine Landschaft doch sehr verändern und uns noch mehr Einblick in die Natur geben kann.

Herzliche Grüße von den Waldwichteln

**SICHERHEIT**

Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Das Landratsamt bietet neuen Service an: Barrierefreie Schriftstücke für blinde und sehbehinderte Menschen

Schriftstücke wie zum Beispiel Behördenbescheide oder Vordrucke stellen blinde und sehbehinderte Menschen im Alltag immer wieder aufs Neue vor Herausforderungen. „Diese sind für die Betroffenen unlesbar“, erklärt Arne Jöns, stellvertretender Vorsitzender des Blinden- und Sehbehindertenverbands Württemberg. „Oftmals landen solche Schreiben in der Ablage, was zur Folge hat, dass wichtige Informationen vom Amt bei den Betroffenen nicht ankommen“, schließt sich Michael Frey, Leiter der Bezirksgruppe Pforzheim/Enz des Badischen Blinden- und Sehbehindertenvereins an. Möchten Betroffene erfahren, was in dem Schreiben steht, seien sie bisher auf die Hilfe anderer angewiesen. „Das wollten wir ändern“, erzählt Enzkreis-Behindertenbeauftragte Anne Marie Rouvière-Petruzzi, „denn Menschen mit Behinderung hätten ein Recht auf barrierefreie Kommunikation mit Behörden. Dieser Anspruch sei im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz gesetzlich verankert.“

Gemeinsam mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband nahm sich deshalb die Beauftragte im Landratsamt Enzkreis in enger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten dieser Sache an.

„Uns war es ein besonderes Anliegen, hier eine Erleichterung für die Betroffenen zu schaffen und sie auf ihre Rechte und Möglichkeiten aufmerksam zu machen“, erklärt dazu Sozialdezernentin Katja Kreeb. Über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. konnte inzwischen eine gute Lösung gefunden werden, die auch die Anforderungen an den Datenschutz erfüllt“, so Kreeb weiter. „Ab sofort übernimmt der Blindenverein die „Übersetzung“ der Schriftstücke, sodass blinde und sehbehinderte Bürgerinnen und Bürger auf Nachfrage ergänzend zum Originalbescheid eine barrierefreie Version erhalten können.“

Wer diesen Service in Anspruch nehmen möchte, kann sich einfach bei der entsprechenden Stelle melden und kostenlos Bescheide, Vordrucke oder Anträge des Landratsamtes in Großdruck, auf Hör-CD oder in Braille-Schrift erhalten. „Voraussetzung hierfür ist lediglich das Vorhandensein des Merkzeichens „Bl“ im Schwerbehindertenausweis oder ein ärztlicher Nachweis“, ergänzt die Behindertenbeauftragte.

„Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Inklusion und Barrierefreiheit im Enzkreis“, freut sich auch Landrat Bastian Rosenau. „Wir können unsere blinden und sehbehinderten Bürgerinnen und Bürger nur ermuntern, von diesem Angebot rege Gebrauch zu machen.“

Start umfangreicher Belagssanierungen zwischen Neuhausen, Steinegg und Hamberg

Am Montag, 30. August, beginnt mit der Sanierung der Kreisstraße K 4558 in Steinegg der erste Abschnitt von drei aufeinander folgenden umfangreichen Belags- und Sanierungsmaßnahmen zwischen Neuhausen, Steinegg und Hamberg. Anschließend folgt die Belagssanierung der L 573 zwischen Neuhausen und Steinegg. Zum Abschluss erhält die Kreisstraße K 4559 zwischen Neuhausen und Hamberg einen neuen Belag.

Im ersten Abschnitt ist die Kreisstraße in Steinegg zwischen dem Ortseingang aus Richtung Hamberg, im Bereich der Verbandsschule im Biet, bis zum Kreisverkehrsplatz betroffen. Die Umleitungsstrecke der voll gesperrten Strecke zwischen Steinegg und Hamberg führt über Neuhausen.

Im zweiten Abschnitt wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe die L 573, voraussichtlich ab dem 9. September, ab dem Kreisverkehrsplatz Steinegg bis zum Ortseingang Neuhausen der

Asphaltbelag unter Vollsperrung erneuert. Die Umleitungsstrecke führt über Hamberg. Der Radweg entlang der Landesstraße ist während der Bauzeit gesperrt und wird über das Wegenetz in Richtung des Friedhofes bei Steinegg umgeleitet. Die an der Landesstraße liegende Baumschule Erhardt kann während der Bauzeit rückwärtig über das Feldwegenetz, ausgeschildert aus Richtung Steinegg-Hamberg, angefahren werden.

Im dritten Abschnitt, voraussichtlich ab dem 27. September, wird die Kreisstraße K 4559 zwischen Neuhausen und Hamberg zwischen den Einmündungen in die Landesstraße L 573 und der Kreisstraße K 4558 saniert. Die Umleitungsstrecke führt dann über Steinegg. Der im Baubereich liegende Häckselplatz Neuhausen kann dann nicht angefahren werden. Stattdessen können die Plätze in Tiefenbronn, Wimsheim und Engelsbrand genutzt werden. Risse und Verdrückungen in der Fahrbahn machen die Baumaßnahme nötig. Beim Amt für nachhaltige Mobilität rechnet man bei günstigen Witterungsverhältnissen mit einer Gesamtbauzeit von acht Wochen. Erneuert werden jeweils die Asphaltdeck- und Tragschichten, Schachtabdeckungen und Einläufe. Die Baukosten betragen rund 750.000 Euro für die Kreisstraßen und werden vom Enzkreis getragen. Die Sanierungskosten der L 573 in Höhe von 350.000 Euro werden vom Land übernommen.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.**

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag 08.00 – 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er- Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 21. August 2021

Markt-Apotheke Flacht

Telefon 90 01 11

Sonntag, 22. August 2021

Pregizer Apotheke Pforzheim, Westliche 39

Telefon 07231 - 1 43 70

Tierärztliche Notdienste

21. / 22. August 2021

Praxis Schuch

Telefon 07159 800585

DRK Aktionen

Zahl der Blutkonserven dramatisch gesunken - Blutspenden werden auch während der Urlaubszeit dringend benötigt!

Eine ausreichende Blutversorgung ist für viele Patienten lebenswichtig. Da Blut nur begrenzt haltbar ist, werden Blutspenden kontinuierlich benötigt. Der DRK-Blutspendedienst ruft dazu auf, jetzt Blut zu spenden. Die Blutspende ist weiterhin notwendig, erlaubt und sicher.

Gerade vor dem Hintergrund weiterer Lockerungen der Pandemie-Maßnahmen sowie den anstehenden Sommerferien geht die Zahl der verfügbaren Blutspenden bereits jetzt spürbar zurück. Patienten sind dringend auf Blutspenden angewiesen. Für die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen bittet Sie das DRK jetzt um Ihre Blutspende:

**Freitag, den 27.08.2021
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Stadthalle, Förichstr. 10
71296 Heimsheim**

Hier geht es zur Terminreservierung:
<https://terminreservierung.blutspende.de>

Das DRK führt die Blutspende unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards durch. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen! Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt.

Das DRK bittet nur zur Blutspende zu kommen, wenn Sie sich gesund und fit fühlen.

Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen ist keine Spenderrückstellung erforderlich. Bei Wohlbefinden können Spenderinnen und Spender am Folgetag der Impfung Blut spenden. Spendewillige, die sich kürzlich im Ausland aufgehalten haben, können sich unter www.blutspende.de/corona informieren, ob sie spenden dürfen.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11**.

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim



Renteneintrittsalter nicht anheben

Der wissenschaftliche Beirat beim Wirtschaftsministerium hat mit einem Gutachten für Aufsehen gesorgt. Aufgrund der zu erwartenden hohen Rentenausgaben empfahl er, bis 2060 das Renteneintrittsalter künftig der steigenden Lebenserwartung anzupassen und zunächst auf 68 Jahre anzuheben. Der VdK lehnt dies ab. „Niemand kann die demografische Entwicklung und die Ausgaben des Bundeshaushalts bis 2060 seriös voraussagen“, sagt VdK-Präsidentin Verena Bentele. Sie warnte davor, mit solchen Vorschlägen gerade junge Menschen zu verunsichern: „Wir brauchen Vertrauen in das Rentensystem und keine Panikmache.“ Deshalb fordert der VdK ein verlässliches Rentenniveau von mindestens 50 Prozent, aber auch die Anhebung des Mindestlohns, um ausreichend Rentenpunkte erwerben zu können. Schon die aktuelle schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre führt oft zu Einbußen. „Gerade wer in körperlich oder psychisch herausfordernden Berufen arbeitet, schafft es nicht, so lange zu arbeiten, und muss Abschlüsse in Kauf nehmen. Da lässt sich die Schraube nicht noch fester anziehen“, warnt Bentele. Derzeit stirbt bereits jeder Siebte vor Erreichen des Rentenalters. Zudem liegt die Bezugsdauer von niedrigen Renten deutlich unter der von höheren. „Weitere Rentenkürzungen durch eine Rente mit 68 trafen Kranke und Ärmere besonders stark. Das ist mit dem VdK nicht zu machen“, stellt sie

klar. Inzwischen haben sich alle Parteien von den Vorschlägen distanziert. Doch der VdK bleibt wachsam: Wer weiß, ob die Debatte nach der Bundestagswahl nicht wieder angefacht wird. Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 26.08.2021**, findet in Mönsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundversicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Neben der 112 ist

Ihre **Hausnummer** die wichtigste
Nummer bei einem **Notfall!**